



Satzung des Vereins Pflege im Kreis Coesfeld-viele Partner-ein Gesicht e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pflege im Kreis Coesfeld – viele Partner – ein Gesicht“. Der Sitz des Vereins ist in der Kupferstraße 10 in 48653 Coesfeld. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens durch die Steigerung des Bekanntheitsgrads und der Attraktivität der Berufsbilder in der Pflege in den Einrichtungen im Kreis Coesfeld.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- a) Durchführung von Imagekampagnen für Pflegeberufe,
- b) Implementierung von adressatengerechten Informationskanälen,
- c) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu den Berufsbildern in der Pflege,
- d) Ausbildung und Implementierung von Markenbotschaftern zur nachhaltigen

Stützung des Übergangs Schule und Beruf.

Bei der Aufzählung handelt es sich um keine abschließende Benennung von Aktivitäten.

Diese können sich nach einer Bewertung der Wirksamkeit durch Anpassungen bzw.

Fortschreibungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung unterjährig verändern.



§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod einer natürlichen Person,
- b) durch Insolvenz oder sonstiger Gründe der Löschung einer juristischen Person,
- c) durch Austritt oder
- d) durch Ausschluss.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er muss bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- I. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- II. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- III. innerhalb eines Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder



IV. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen von mindestens einem Jahr in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 Beiträge

Zur Finanzierung der Aktivitäten aus dem Netzwerk (vgl. § 3 der Satzung) werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Das Verfahren zur Ermittlung der Beitragshöhe sowie der tatsächlich zu zahlenden Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Vereinskonto

Zur Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen und Vereinnahmung der Beitragsgelder wird ein Vereinskonto eröffnet.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB – besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertretern. Bei der Wahl der Stellvertreter soll jeweils ein Vertreter/ eine Vertreterin aus der Zugehörigkeit der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege, der ambulanten Pflege sowie der Pflegeschulen berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende des Vorstands verfügt über eine alleinige Vertretungsvollmacht des eingetragenen Vereins. Die Stellvertreter/ die Stellvertreterinnen sind nur zu zweit vertretungsberechtigt. Hierfür sind Unterschriften von zwei Vertretern erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung – unabhängig der

unter § 12 Absatz 1 genannten Zugehörigkeit – auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

Der Vorstandsvorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Zur Verzahnung des Netzwerks mit der Politik und zu dessen Interessenvertretung und Interessenwahrung werden auf Ebene des Vorstandes beratende Mitglieder aus Vertretern der öffentlichen Verwaltungen im Kreis Coesfeld installiert.

Beratende Mitglieder des Vorstandes sind ein Vertreter/ eine Vertreterin der örtlichen Agentur für Arbeit sowie ein Vertreter/ eine Vertreterin des Kreis Coesfeld.

Die beratenden Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Institutionen ohne Wahl durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Für jedes beratende Mitglied ist für den Fall der Abwesenheit ein vertretungsberechtigtes Mitglied zu benennen.

Die Einladung der beratenden Mitglieder zur Mitgliederversammlung oder aber Netzwerktreffen erfolgen durch den Vorstand des eingetragenen Vereins.

§ 13 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Hierbei ist eine Durchführung in Präsenzform wie auch in virtueller Form möglich. Sie wird vom

Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen und geleitet. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und wird an die Mitglieder per E-Mail weitergeleitet.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Festlegung der Beiträge und Umlagen,
- f) Satzungsänderung.

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig der tatsächlichen Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegeben, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Die Definition zur „ordnungsgemäß und fristgerecht“ ist unter § 13 Absatz 1 festgehalten.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Diese werden den Mitgliedern per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Der Schriftführer wird in der Sitzung bestimmt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/ Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das eingehende Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Satzungsänderung/ Auflösung des Vereins

Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an das Palliativnetz Kreis Coesfeld e.V., Marktstraße 47, 48249 Dülmen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.